

**87.**  
**Anordnung vom 15. Juni 1978**  
**über das Lotswesen**  
**auf den Binnenwasserstraßen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 (GBl. I Nr. 26 S. 364)  
 — Auszug —

**§13**  
**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig  
 a) als Schiffsführer der Lotsenpflicht gemäß § 2 oder seinen Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,

b) als Lotse seinen Aufgaben gemäß § 7 nicht nachkommt,  
 kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchst. b, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Zulassung als Lotse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Schiffsfahrtsinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**88.**  
**Anordnung vom 30. Juli 1978**  
**zur Sicherung der Rückführung**  
**von nicht mehr bestimmungsgemäß**  
**gebrauchsfähigen Bleiakkumulatoren**  
 (GBl. I Nr. 33 S. 417)  
 — Auszug —

**§8**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder Mitarbeiter eines Betriebes gemäß § 1 Abs. 1

a) neue Bleiakkumulatoren ohne Rücklieferung der entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren oder ohne Vereinnahmung der Empfangsbescheinigungen oder ohne Vereinnahmung der Rücklagebeträge liefert oder verkauft,

b) neue Bleiakkumulatoren abnimmt oder kauft, ohne die entsprechende Menge von Alt-Bleiakkumulatoren an eine der genannten Annahmestellen abzuliefern oder ohne Empfangsbescheinigungen abzugeben oder Ohne Rücklagebeträge zu zahlen,

c) bei der Lieferung oder beim Verkauf neuer Bleiakkumulatoren die Rücklagebeträge nicht neben dem Kaufpreis gesondert ausweist,

d) die Nachweisunterlagen über Rücklagebeträge nicht ordnungsgemäß kontrollfähig führt,

e) verfallene Rücklagebeträge nicht fristgerecht an den örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung abführt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**89.**  
**Verordnung vom 9. September 1978**  
**über die Energiewirtschaft**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Energieverordnung —**  
 (GBl. I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578)  
 — Auszug —

**Ordnungsstrafbestimmungen**  
**§35**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig  
 1. einwilligungspflichtige Handlungen (§17 Abs. 1, §19 Abs. 1, §24 Abs. 1, §33 Abs. 3) ohne Einwilligung ausführt oder dem verbindlichen Stufenlimit zuwider